

# RS OGH 1995/4/25 1Ob546/95 (1Ob551/95)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1995

## Norm

ABGB §1118 A1

ZPO §503 C6

## Rechtssatz

Unterließ das Erstgericht die Erörterung der von der klagenden Partei geltend gemachten Aufhebungsgründe, weil es die Meinung vertrat, ein bestimmter Sachverhalt (Lagerung von Altpapier) reiche bereits aus, um das Räumungsbegehr zu rechtfertigen, hält das Gericht zweiter Instanz aber aus rechtlichen Erwägungen die Aufhebung des Bestandvertrages aus diesem Grund nicht für berechtigt, dann hat es entweder die weiteren geltend gemachten Aufhebungsgründe selbst zu prüfen oder deren Prüfung durch das Gericht erster Instanz im Wege der Aufhebung dessen Urteils zu veranlassen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 546/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 1 Ob 546/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0052942

## Dokumentnummer

JJR\_19950425\_OGH0002\_0010OB00546\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>